

1. Ehrungen in Form einer Gratulation unter Überreichung eines Blumenangebundes bei Geburtstagen werden nur bei der Vollendung des 50., 60., 65., 70. usw. Lebensjahres (nach je 5 Jahren) durchgeführt.
2. Die Übermittlung eines Glückwunschsreibens und eines Blumenangebundes findet bei Hochzeiten, Silberhochzeiten und Goldenen Hochzeiten, Eisernen Hochzeiten sowie Diamantenen Hochzeiten statt.
3. Aktive Rats- und Ausschussmitglieder werden beim Ableben durch einen Nachruf und eine Kranzspende geehrt.
4. Die unter 3) genannte Regelung gilt auch für Rats- und Ausschussmitglieder, die innerhalb der letzten 10 Jahre ausgeschieden sind oder mehr als 2 Wahlperioden dem Gemeinderat Halver angehört haben.
5. Sofern die unter 4) angegebene Regelung auf ausgeschiedene Rats- und Ausschussmitglieder nicht zutrifft, wird eine Ehrung lediglich durch eine Kranzspende vorgenommen.
6. Bei Personen, die als sachkundige Bürger in den Ausschüssen des Gemeinderates Halver tätig gewesen sind, wird den Angehörigen ein Kondolenzschreiben übersandt.
7. Ehrungen bei sonstigen Anlässen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

